



Teil C: Textliche Festsetzungen

1. Bestandteile Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen durch Planzeichen und den Festsetzungen durch Text in der Fassung vom 17.09.2025. Grundlagen des Bebauungsplans sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Bauuntersverordnung (BauUNVO), die Planzeichenverordnung und die Bayerische Bauordnung (BayBO), jeweils in der zur Zeit der Planauslegung nach § 3 Abs. 2 BauVG geltenden Fassung.

2. Geltungsbereich Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in den Planzeichnungen dargestellt.

3. Art der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung gemäß § 9 BauUNVO mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5, 6, 9 BauUNVO

- (1) Zulässig sind nur Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze, die folgende immissionswirksame, flächenbezogene Schallemissionspegel nicht überschreiten: Tags (6 - 22 Uhr) 65 dB L EK (Emissionskontingent) Nachts (22 - 6 Uhr) 55 dB L EK (Emissionskontingent)

(1) Offene Stellplätze und ihre Zufahrten sind gem. Teil A: Planzeichnung in der Baubeschränkungszone und dem markierten Bereich zwischen Baugrenze und Geltungsbereich im süd-östlichen Teil des Geltungsbereichs zulässig.

(1) Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich gemäß § 16 (2) BauUNVO aus den Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), der max. zul. Baumassenzahl (BMZ), der maximal zulässigen First- und Wandhöhen und der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Baugrenzen.

(2) Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind gemäß § 19 Abs. 4 BauUNVO die Grundflächen im Sinne des § 14 BauUNVO mitzurechnen.

(1) Die höchstzulässige First- bzw. Wandhöhe wird bei +20,00m festgelegt. FH = Firsthöhe als Höchstgrenze über EFOK-Maßangaben in m.

(2) Außerhalb der Baugrenzen sind Stützdwälle, beispielsweise im Bereich von notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen, in den Bereichen von Stellplätzen, Zufahrten und Feuerwehrzufahrten gemäß Teil C: Textliche Festsetzungen Nr. 5 Abs. 3 in notwendiger Höhe zulässig.

(1) Die höchstzulässige Dachneigung wird auf maximal 38 Grad festgesetzt.

(1) Innerhalb der 20m Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden.

(1) Innerhalb der 40m Baubeschränkungszone sind Kfz-Stellplätze und Zufahrten zulässig. Dies bedeutet, dass die Stellplätze nicht überdacht oder eingehaust werden dürfen.

(1) Bauliche Anlagen müssen gemäß Art. 8 BayBO nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumaßen und Bauteile zueinander und in Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken.

(1) Wasserversorgung: Die Wasserversorgung ist über die bestehenden Versorgungsanlagen sicherzustellen.

(1) Innerhalb der 20m Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden.

(1) Innerhalb der 40m Baubeschränkungszone sind Kfz-Stellplätze und Zufahrten zulässig. Dies bedeutet, dass die Stellplätze nicht überdacht oder eingehaust werden dürfen.

(1) Bauliche Anlagen müssen gemäß Art. 8 BayBO nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumaßen und Bauteile zueinander und in Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken.

Gesamtabschgewicht (1)2.6.22. Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Almetall), ausgenommen: - Vakuum-Schmelzanlagen

(1)2.6.24. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze

(1)2.6.24. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen

(1)2.6.25. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln

(1)2.6.26. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen

(1)2.6.27. Anlagen zur Herstellung von Ruß

(1)2.6.28. Kottrocknungsanlagen

(1)2.6.29. Anlagen zur chemischen Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden

(1)2.6.30. Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)

(1)2.6.31. Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

(1)2.7. Gebäude und Räume für freie Berufe im Sinne von § 13 BauUNVO

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (1)Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich gemäß § 16 (2) BauUNVO aus den Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), der max. zul. Baumassenzahl (BMZ), der maximal zulässigen First- und Wandhöhen und der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der Baugrenzen.

(2)Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind gemäß § 19 Abs. 4 BauUNVO die Grundflächen im Sinne des § 14 BauUNVO mitzurechnen.

(1) Die höchstzulässige First- bzw. Wandhöhe wird bei +20,00m festgelegt. FH = Firsthöhe als Höchstgrenze über EFOK-Maßangaben in m.

(2) Außerhalb der Baugrenzen sind Stützdwälle, beispielsweise im Bereich von notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen, in den Bereichen von Stellplätzen, Zufahrten und Feuerwehrzufahrten gemäß Teil C: Textliche Festsetzungen Nr. 5 Abs. 3 in notwendiger Höhe zulässig.

(1) Die höchstzulässige Dachneigung wird auf maximal 38 Grad festgesetzt.

(1) Innerhalb der 20m Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden.

(1) Innerhalb der 40m Baubeschränkungszone sind Kfz-Stellplätze und Zufahrten zulässig. Dies bedeutet, dass die Stellplätze nicht überdacht oder eingehaust werden dürfen.

(1) Bauliche Anlagen müssen gemäß Art. 8 BayBO nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumaßen und Bauteile zueinander und in Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken.

(1) Wasserversorgung: Die Wasserversorgung ist über die bestehenden Versorgungsanlagen sicherzustellen.

7. Feuerwehrzufahrten (1) Öffentlicher Straßenzugang ist bei der Anlage der Feuerwehrzufahrten nicht zu überbauen. Eventuelle Abgrabungen oder Auffüllungen am Straßengrundstück sind mit dem Staatlichen Bauamt vorab abzustimmen.

(2) Eckausrundungen der Zufahrt sind so auszubilden, dass die notwendigen Schleppkurven nach RAL eingehalten werden, um ein zügiges Abbiegen auf den Staatsstraßenverkehr zu gewährleisten.

(3) Zur Sicherstellung eines ausreichenden Zugangs der Feuerwehr zum Gebäude kann die notwendige Feuerwehrzufahrt entlang der nördlich des Geltungsbereichs gelegenen Kart-Schneider-Straße, über eine Feuerwehrzufahrt im östlichen Teil des Geltungsbereichs und eine im Bereich der Bauverbotszone bzw. Baubeschränkungszone, welche sich an der Staatsstraße 2176 in einer Entfernung bis zu 20m bzw. 40m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnbedeckung, befindet, geführt werden bzw. entlang des nördlichen Planungsbereichs angeschlossen werden.

(4) Die Stellplätze sind grundsätzlich in wasserundurchlässigen Belägen (wie z.B. Rasengitter, Raserjungenpflaster, Schotterrasen oder wasserundurchlässigem Pflaster) auszuführen. Schon bestehende, wasserundurchlässige Flächen dürfen als Stellplätze genutzt werden (siehe Übersichtsplan zu asphaltierten Flächen in der Begründung).

8. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) (1) Offene Stellplätze und ihre Zufahrten sind gem. Teil A: Planzeichnung in der Baubeschränkungszone und dem markierten Bereich zwischen Baugrenze und Geltungsbereich im süd-östlichen Teil des Geltungsbereichs zulässig.

(2) Ausgenommen ist die Bauverbotszone, welche sich an der Staatsstraße 2176 in einer Entfernung bis zu 20m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnbedeckung, befindet. Stellplätze sind in diesem Bereich nicht zulässig.

(3) Stellplätze im Bereich der Baubeschränkungszone sind nur genehmigungsfähig, wenn der Eigentümer bzw. Antragsteller erklärt, diese unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzubauen, wenn dies aus verkehrlichen Gründen erforderlich ist.

(4) Die Stellplätze sind grundsätzlich in wasserundurchlässigen Belägen (wie z.B. Rasengitter, Raserjungenpflaster, Schotterrasen oder wasserundurchlässigem Pflaster) auszuführen. Schon bestehende, wasserundurchlässige Flächen dürfen als Stellplätze genutzt werden (siehe Übersichtsplan zu asphaltierten Flächen in der Begründung).

9. Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) (1) Die im Geltungsbereich gekennzeichneten, bestehenden öffentlichen Entwässerungsleitungen und Schächte sind nicht von Gebäuden zu überbauen, sodass die Marktgemeinde Konnersreuth, falls unbedingt erforderlich jederzeit auf diese zugreifen kann. Eine Überbauung in Form betrieblicher Verkehrsflächen (Wege und Stellplätze) ist zulässig.

(2) Die in Punkt (1) beschriebene Baubeschränkung ist durch einen beidseitigen Schutzraumbestand (Arbeitsraum) entlang der Entwässerungsleitungen von je 2,5m zu gewährleisten.

(3) Grundlage des dargestellten Leitungsverlaufs bildet der Übersichtsplan Konnersreuth-Süd (Bereich Fa. Kützer) des IB Bork vom Januar 2014, PlanNr. 1907-AW-LPO1a (siehe Begründung).

10. Bauliche Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO) (1) Die höchstzulässige Dachneigung wird auf maximal 38 Grad festgesetzt.

(2) Außerhalb der Baugrenzen sind Stützdwälle, beispielsweise im Bereich von notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen, in den Bereichen von Stellplätzen, Zufahrten und Feuerwehrzufahrten gemäß Teil C: Textliche Festsetzungen Nr. 5 Abs. 3 in notwendiger Höhe zulässig.

(1) Die höchstzulässige Dachneigung wird auf maximal 38 Grad festgesetzt.

(1) Innerhalb der 20m Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden.

(1) Innerhalb der 40m Baubeschränkungszone sind Kfz-Stellplätze und Zufahrten zulässig. Dies bedeutet, dass die Stellplätze nicht überdacht oder eingehaust werden dürfen.

(1) Bauliche Anlagen müssen gemäß Art. 8 BayBO nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumaßen und Bauteile zueinander und in Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken.

(1) Wasserversorgung: Die Wasserversorgung ist über die bestehenden Versorgungsanlagen sicherzustellen.

(1) Innerhalb der 20m Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden.

(1) Innerhalb der 40m Baubeschränkungszone sind Kfz-Stellplätze und Zufahrten zulässig. Dies bedeutet, dass die Stellplätze nicht überdacht oder eingehaust werden dürfen.

Teil B: Planzeichen als Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauUNVO) 3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauUNVO) 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) 5. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahmen

Teil D: Textliche Hinweise

1. Grundwasser (1) Beim Bau von Kellerschossen sind die Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen. Um Schäden und Beeinträchtigungen durch zeitweise ansteigendes Grund- und Schichtenwasser zu vermeiden, in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Baubereich zeitweise hohe Grundwasserstände herrschen können und somit Schutzmaßnahmen gegen Wassereinträge und Vermässung empfohlen werden.

2. Brandschutz (1) Um den nötigen Objektschutz gewährleisten zu können, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Bauvorhaben mit den Fachbehörden des Brandschutzes und mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmern abzustimmen. Der nötige Objektschutz durch Löschwasser Versorgung wird durch die Marktgemeinde entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften und den sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen gewährleistet.

3. Erdgeführte Vor- und Entsorgungsleitungen Auf die Festlegungen des Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Vor- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der Erschließungsplanung wird hingewiesen. Bei Erdarbeiten in Leitungsbereichen ist die EON Netz zu verständig und die geplanten Baumaßnahmen abzustimmen. Die Bauwilligen werden auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die darin aufgeführten VDE Bestimmungen hingewiesen.

4. Einfriedungen Grundstücke sind gegenüber der Staatsstraße 2176 ohne Tor- und Türöffnung einzuzäunen.

5. Archäologische Befunde (1) Bei einer Durchführung von Bauarbeiten können archäologische Befunde auftreten. Solche Funde genießen gemäß Art. 7 und 8 Denkmalrecht rechtlichen Schutz. Ihr Auffinden ist unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalschutz anzuzeigen. Im Falle von auftauchenden Bodendenkmälern werden Ausgrabungen auf Kosten des Maßnahmenträgers notwendig.

6. Staatsstraße 2176 (1) Beleuchtungsanlagen (z.B. Hofraumbelichtungen usw.) sind so anzubringen, dass vor allem der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße 2176 und der Einmündung der Erschließungsstraße nicht geblendet wird.

7. Flächen für Feuerwehr Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Auffahrflächen, Bewegungsflächen, usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung von Art. 12 BayBO in Bayern bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Ausgabe Feb. 2007) einzuhalten. Alle Gebäude müssen über befestigte und ausreichend breite Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit erreichbar sein.

8. Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 24 BauGB) (1) Gehölzrodung (Die Beseitigung von Gehölzen hat außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen, also keine Rodungen zwischen 01. März und 30. September. Sind Rodungen außerhalb dieses Zeitfensters unumgänglich, sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

9. Immissionsschutz (1) Relevante Vorhaben sind schalltechnisch gutachterlich zu begleiten. Die Notwendigkeit weiterer Fachgutachten wird im Einzelgenehmigungsverfahren geprüft.

10. Ausschlussregelung zu Hochbauten, Bauverbotszone, Baubeschränkungszone (1) Innerhalb der 20m Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs durchgeführt werden.

12. Wasserversorgung und Entwässerung (1) Wasserversorgung: Die Wasserversorgung ist über die bestehenden Versorgungsanlagen sicherzustellen.

Gewässerbenutzung wurde mit dem Bescheid des Landratsamt Tirschenreuth vom 22.01.2024, Az. 6321/01/02/11-230-PP eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Bauliche Änderungen am Betriebsgebäude bzw. Betriebsgelände wie beispielsweise die Vergrößerung versiegelter Flächen, können eine Änderung des gültigen Bescheids zur Folge haben und bedürfen daher grundsätzlich der Rücksprache mit der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Tirschenreuth. Zukünftige Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

(4) Wild abfließendes Oberflächenwasser: Es wird auf die Problematik von möglicherweise wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen hingewiesen und empfohlen, ggf. Schutzvorkehrungen gegen wild abfließendes Wasser zu treffen (z.B. durch entsprechende Geländemodellierung, durch entsprechende Höhenlage von Kellerlichtschächten u.Ä.). Nach § 37 WHG muss eine Ableitung/Umleitung von wild abfließendem Oberflächenwasser schadlos erfolgen. Ergänzend dazu wird auf die sog. "HIOS-Karte" (Hinweisakte Oberflächenabfluss und Sturzflut), welche im Umweltatlas Bayern aufgerufen werden kann, hingewiesen. Die Hinweisakte zeigt potenzielle Aufflusswege bei Starkregen (welche aber zunächst mit Ortskenntnis auf Plausibilität geprüft werden müssen). Für den Bereich des Geltungsbereichs ist ein Fließweg mit möglichem Abfluss (gelb) verzeichnet.

(5) Altlasten: Es sind im Vorhabensbereich keine Altlasten bekannt. Ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises Tirschenreuth wird empfohlen. Sollten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen im Zuge der Baumaßnahmen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Tirschenreuth und das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren (s. Art. 1 BayBodSchG), um ggf. das weitere Vorgehen zu bestimmen. Gegen das Ent-stehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtung von Erdbaumaßnahmen beim Landratsamt zuständig.

(8) Bei Aufschüttungen und Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. (8)2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Dazu wird empfohlen, dass Flächen, die als Grünfläche oder vorgesehene sind, nicht befahren werden. Erhalt des natürlichen Bodenaufbaus dort, wo keine Eingriffe in den Boden stattfinden.

(8)3) Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten. (8)4) Der beliebte Oberboden und kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen.

13. Bestehende Ausgleichsflächen (1) Ausgleichsflächen - Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB: An anderer Stelle als am Ort des Eingriffs in Natur und Landschaft sind bereits gem. § 9 Abs. 1a (3) BauGB Flächen als Ausgleichsflächen festgesetzt und zugeordnet (Aufstellungsverfahren 2010). Hierzu ist die Abstimmung direkt zwischen der Marktgemeinde und dem Landratsamt Tirschenreuth bereits erfolgt.

14. Landwirtschaft (1) Zufahrten zu angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. (2) Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

15. Bodenversiegelung (1) Die Bodenversiegelung ist gem. § 1a Abs. 2 BauGB auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Konnersreuth hat in der Sitzung am 17.09.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet Mitterteicher Straße Ost", Gem. Konnersreuth, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung wurde am 01.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Mitterteicher Straße Ost" in der Fassung vom 17.09.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2025 bis 15.12.2025 beteiligt.

3. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet Mitterteicher Straße Ost" in der Fassung vom 17.09.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2025 bis 15.12.2025 öffentlich ausgelegt.

4. Die Marktgemeinde Konnersreuth hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.01.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Mitterteicher Straße Ost" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.01.2026 als Satzung beschlossen.

6. Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Mitterteicher Straße Ost" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.

11. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

12. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

13. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

14. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

15. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

16. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

17. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

18. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

19. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

20. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

21. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

22. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

23. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

24. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

25. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

26. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

27. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

28. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

29. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

30. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

31. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

32. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

33. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

34. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

35. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

36. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

37. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

38. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

39. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

40. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

41. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

42. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

43. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

44. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

45. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

46. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

47. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

48. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

49. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

50. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

51. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

52. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

53. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

54. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

55. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

56. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

57. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

58. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

59. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

60. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

61. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

62. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

63. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

64. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

65. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

66. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

67. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

68. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

69. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

70. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

71. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

72. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

73. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

74. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

75. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)

76. Ausgefertigt Konnersreuth, den gez. Max Bindl, 1. Bürgermeister (Siegel)